

## **Geschäftsordnung des 'Regionalen Konzept zur Stärkung der Versorgungsbereiche in Südwestfalen – Kooperationsraum Nord (Hochsauerlandkreis und Kreis Soest)'**

Zur Umsetzung des 'Regionalen Konzept zur Stärkung der Versorgungsbereiche in Südwestfalen - Kooperationsraum Nord (Hochsauerlandkreis und Kreis Soest)', im folgenden kurz Regionales Einzelhandelskonzept HSK/ SO genannt, haben die beteiligten Kommunen die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Durchführung regelmäßiger Plenumsitzungen vereinbart. Die Plenumsitzungen dienen der Durchführung von regionalen Konsensverfahren bei regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben und dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zu weiteren planerischen Themen.

Hierzu gibt sich das Plenum des Regionalen Einzelhandelskonzeptes HSK/ SO die folgende Geschäftsordnung:

### **1. Plenum**

Im Plenum wird der regionale Konsens für regional bedeutsame Einzelhandelsvorhaben herbeigeführt. Es dient auch dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zu weiteren planerischen Themen.

Dem Plenum gehören Vertreter der beteiligten Kommunen, sowie in beratender Funktion Vertreter des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises, der Industrie- und Handelskammer Hellweg-Sauerland, des Einzelhandelsverbandes Südwestfalen und der Bezirksregierung Arnsberg an.

Es sind die Kommunen stimmberechtigt, die das Regionale Einzelhandelskonzept und die interkommunale Vereinbarung unterzeichnet haben. Jede dieser Kommunen verfügt über eine Stimme. Kommunen, die der Vereinbarung noch nicht beigetreten sind, können Gaststatus erhalten. Ein Beitritt zum Regionalen Einzelhandelskonzept ist jederzeit möglich.

Die Vertreter der anderen Institutionen wirken an der Meinungsbildung mit.

### **2. Vorstand und Geschäftsführung**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Plenum wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgaben der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen und die Vertretung des Plenums nach außen, sowie in Absprache mit der Geschäftsstelle die Festlegung der Tagesordnungen und die Sichtung und Zulassung von Anträgen und Unterlagen.

Die Geschäftsstelle wird vom Plenum bestellt. Nach Vereinbarung wechselt diese alle zwei Jahre zwischen den beteiligten Kommunen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einberufung, Organisation und Protokollierung der Sitzungen sowie in Absprache mit dem Vorsitzenden die Festlegungen der Tagesordnungen und die Sichtung und Zulassung von Anträgen und Unterlagen.

### **3. Sitzungen und Veranstaltungen**

Es erfolgt eine Terminierung im 2-Monats-Rhythmus (Freihaltetermine), so dass das Plenum bis zu 6 Mal im Jahr, mindestens jedoch 1 Mal pro Halbjahr, zusammentritt. Die Sitzungstermine werden in der letzten Sitzung eines Jahres für das Folgejahr festgelegt. Bei Bedarf werden in Absprache zwischen den Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zusätzliche Termine anberaunt.

#### **4. Arbeitskreise**

Zur Beobachtung und Evaluierung der Umsetzung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes oder zur Vorbereitung von Entscheidungen und Meinungsbildungen kann das Plenum Arbeitskreise bilden. Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsstelle.

#### **5. Regionales Konsensverfahren**

##### **5.1 Frühzeitige Information: Anträge und Unterlagen**

Jede Kommune überprüft in einem ersten Schritt und in eigener Verantwortlichkeit die Regionalbedeutsamkeit anstehender einzelhandelsrelevanter Vorhaben (i.S. § 29 BauGB) anhand des Prüfbogens (Anhang).

Das Regionale Konsensverfahren für regionalbedeutsame Vorhaben ist von der Standortgemeinde bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Hierzu sind die entscheidungsvorbereitenden Prüfunterlagen (Standort des Vorhabens, Gesamtverkaufsfläche, Sortimentsstruktur, planungsrechtliche Situation) auf elektronischem Wege einzubringen. Die Geschäftsstelle sammelt die Unterlagen und versendet diese an die Mitglieder des Plenums.

##### **5.2 Entscheidung über den Regionalen Konsens**

Diejenigen Kommunen, die nicht nur unerheblich von dem Vorhaben betroffen sind, müssen bei allen Entscheidungen mitwirken.

Die Vorhabenkommune stellt dem Plenum das Vorhaben und eine erste Beurteilung anhand der Ziele, Steuerungsregeln und Prüfkriterien des Regionalen Einzelhandelskonzeptes vor.

Das Plenum prüft, ob das Vorhaben alle Vor- und Maßgaben des Regionalen Einzelhandelskonzeptes erfüllt. Ist dies der Fall, wird der Regionale Konsens festgestellt.

Entspricht ein Vorhaben nicht vollständig den Konsenskriterien, kann in Abstimmung mit den Kommunen, auf die sich das Vorhaben nicht nur unerheblich auswirkt, gebilligt werden, wenn das Vorhaben grundsätzlich dem Sinn und den festgelegten Zielen und Steuerungsregeln entspricht. Ist dies der Fall, wird der Regionale Konsens durch das Plenum festgestellt.

Werden die Prüfkriterien und damit die Ziele und Steuerungsregeln nicht erfüllt und findet ein Vorhaben auch keine Billigung, ist ein regionaler Konsens nicht möglich und wird im Plenum versagt.

##### **5.3 Beschleunigtes Verfahren**

Kommt eine Vorhabenkommune in der Vorprüfung zu der Einschätzung, dass ein regionalbedeutsames Vorhaben in vollem Umfang allen Zielen, Steuerungsregeln und Prüfkriterien entspricht, kann bei der Geschäftsstelle ein beschleunigtes Regionales Konsensverfahren beantragt werden.

Hierzu sind die entscheidungsvorbereitenden Prüfunterlagen (Standort des Vorhabens, Gesamtverkaufsfläche, Sortimentsstruktur, planungsrechtliche Situation) auf elektronischem Wege einzubringen. Die Geschäftsstelle sammelt die Unterlagen und versendet diese an die Mitgliedern des Plenums mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Werden von keiner der nicht nur unerheblich betroffenen Kommunen Bedenken bzw. die Bitte um Erörterung im Plenum vorgebracht, gilt der regionale Konsens als erteilt.

#### **5.4 Wirkungen**

Die Entscheidung über den Regionalen Konsens wird in die förmlichen Planverfahren mitgenommen und ist bei der Entscheidung der Standortkommune über das Vorhaben zu berücksichtigen. Ist ein Konsens festgestellt, tragen die betreffenden Kommunen bei unveränderter Planung im Rahmen der nachbargemeindlichen Beteiligung in Bauleitplanverfahren keine Einwendungen bezüglich einzelhandelsrelevanter Auswirkungen mehr vor.

#### **6. Erfahrungs- und Informationsaustausch**

Jedes Mitglied des Plenums kann weitere Themen mit Fragestellungen benennen, die im Plenum bekannt gegeben und diskutiert werden sollen. Hierzu sind notwendige Unterlagen der Geschäftsstelle auf elektronischem Wege zuzustellen. Die Geschäftsstelle wird diese an alle Mitglieder des Plenums weiterleiten.

#### **7. Änderungen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes**

Änderungen oder Fortschreibungen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes HSK/ SO werden eingeleitet, wenn die Kooperationspartner dies mehrheitlich beschließen.

Das geänderte oder fortgeschriebene Konzept bedarf der Zustimmung der Räte. Eine Ausnahme sind gesetzliche Änderungen mit gegenüber den festgelegten Kriterien einschränkender Wirkung. Diese können nach Beschluss des Arbeitskreises in das Konzept eingearbeitet werden.

#### **8. Kosten**

Die Kosten für die Sitzungen des Plenums und der Arbeitskreise trägt jeder Beteiligte selbst.

#### **9. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch das Plenum am **03.07.2014** in Kraft